

Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragsstaates aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

Artikel 69

Kostenerstattung

Die geladenen Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalls; Sachverständige haben daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung wird angegeben, welche Art von Kosten den geladenen Personen erstattet werden.

Artikel 70

Zeitweilige Gberstellung verhafteter Personen

Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft des anderen Vertragsstaates als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zweck zeitweilig überstellt werden, so gilt für das Ersuchen Artikel 66 Absatz 2 entsprechend.

Artikel 71

Information über Gerichtsurteile

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander vierteljährlich über rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben, zu unterrichten.

Artikel 72

Auskunft aus dem Strafregister

Auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft des anderen Vertragsstaates sind gebührenfrei Auskünfte aus dem Strafregister zu erteilen.

Verpflichtung zur Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 73

(1) Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger einzuleiten, die auf Grund von Beweismitteln verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat (престъпления) begangen zu haben.

(2) Die von den zuständigen Organen des ersuchenden Vertragsstaates auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gesicherten Beweismittel können von den zuständigen Organen des ersuchten Vertragsstaates bei der Durchführung des Strafverfahrens verwendet werden.

Artikel 74

Anträge auf Strafverfolgung, die von den Geschädigten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des einen Vertragsstaates bei dessen zuständigen Organen fristgerecht eingereicht wurden, sind auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wirksam.

Artikel 75

Ergeben sich aus der Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegt, zivilrechtliche Ansprüche seitens der Geschädigten und liegen entsprechende Anträge auf Schadenersatz vor, so werden diese in das Verfahren einbezogen.

Artikel 76

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden beigefügt:

1. Angaben zur Person einschließlich der Staatsbürgerschaft,
2. eine Darstellung des Sachverhalts,
3. die Beweismittel,

4. die Akten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift,
5. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach den am Tatort geltenden Gesetzen auf die Tat anwendbar sind,
6. Anträge auf Strafverfolgung und Schadenersatz.

(2) Das Ersuchen und die ihm beigefügten Unterlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(3) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Strafverfolgung in Untersuchungshaft oder wurde er vorläufig festgenommen, wird seine Rückführung auf das Territorium des ersuchten Vertragsstaates veranlaßt.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über die abschließende Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

Artikel 77

Art des Verkehrs

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung verkehren die Ministerien der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 78

Wirkung der Übernahme der Strafverfolgung

Wurde ein Vertragsstaat auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 73 um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht, so entfallen mit Eintritt der Wirksamkeit der von den zuständigen Organen des ersuchten Vertragsstaates getroffenen abschließenden Entscheidung die Voraussetzungen für die Strafverfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen des ersuchenden Vertragsstaates.

Artikel 79

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder auf der Grundlage eines Urteils eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 80

Auslieferungsstraftaten

(1) Eine Auslieferung zum Zwecke der Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt, wenn die betreffende Person im ersuchenden Staat zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten oder zu einer höheren Strafe verurteilt worden ist.

Ablehnung der Auslieferung

Artikel 81

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

1. die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist,
2. zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens beim ersuchten Vertragsstaat die Strafverfolgung oder der Vollzug einer Strafe nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates wegen Verjährung oder Fehlens bzw. Wegfalls einer anderen Strafverfolgungsvoraussetzung nicht zulässig sein würde.